

„Wildes Sammeln“ an Wertstoffhöfen - Zwischenbericht

Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 19. November 2013

1. Fordern und Entgegennehmen von Sachen auf öffentlicher Verkehrsfläche im Einmündungsbereich Am Pferdemarkt

Bereits 2011 konnten im Bereich (Schlachthofstr./Am Pferdemarkt) Personen festgestellt werden, die sich dauerhaft im Gehwegbereich aufhalten und vom Fahrbahnrand aus versuchen, durch Winken und andere Gesten, Fahrzeuge zum Halten zu bewegen um noch brauchbare Gegenstände zu erbetteln. Die zumeist aus der Slowakei und Rumänien stammenden Personen treten seither immer häufiger und anhaltend in Aktion. Die Anzahl der durchschnittlich anwesenden Personen hat sich permanent erhöht und die Aktionen sind aggressiver und intensiver geworden. So treten die Personen verstärkt auf die Fahrbahn und versuchen anfahrende Fahrzeuge durch massives Auftreten bis hin zum Klopfen auf die Autodächer (gem. Bericht von Fahrzeugführern) aufzuhalten. Zugenommen hat auch das freiwillige Anhalten von privaten PKWs um den Anwesenden auf der Straße Gegenstände zu übergeben.

Nach in Augenscheinnahme und Begutachtung durch diese Personen werden die überlassenen Gegenstände teils auf öffentlicher Verkehrsfläche, teils auf Privatgrund aussortiert und zum weiteren Transport in Fahrzeuge eingeladen. Nicht brauchbare Gegenstände bleiben auf den Gehwegen, teils auch auf der Fahrbahn liegen oder werden einfach vor das Eingangstor zum Wertstoffhof gestellt.

Bei den Entsorgungs-, Reinigungs- und Aufräumarbeiten kam es bereits zu Provokationen durch die sammelnden Personen (z.B. „...schön, dass ihr hier saubermacht!“). Die mit der Reinigung bzw. der Wegnahme beauftragten Mitarbeiter wurden zudem bei ihrer Arbeit behindert und fühlten sich in Einzelfällen vom Verhalten der Anwesenden bedroht. Die Mitarbeiter von ASN sind daher angewiesen, nach Möglichkeit ihre Arbeit vor dem Eintreffen dieses Personenkreises zu erledigen. Soweit sie sich bedroht fühlen, sind sie gehalten, Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen und gegebenenfalls die Polizei zu rufen. Ein weiterer Schutz der an dieser Stelle tätigen Mitarbeiter ist nicht möglich.

Auf der Suche nach weiteren Maßnahmen wurde bei einer Besprechung zwischen Ref.III, BgA und weiteren Vertretern der Verwaltung am 13.05.2013 festgelegt, auch mit „weniger Angaben“ Bußgeldbescheide zu erlassen, wobei der Erlass eines Bescheides jedoch immer das Vorliegen der Betroffenenaten und den Tatnachweis voraussetzt. BgA übernahm den Kontakt zur Polizei um diese noch intensiver einzubinden. Bei einem weiteren Koordinationsgespräch bei BgA mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken und der Verwaltung am 12.06.2013 wurde zur Problematik vereinbart, mittels einer verkehrsrechtlichen Anordnung (z.B. absolutes Halteverbot) einem Anhalten von potentiellen „Schenkern“ entgegenzuwirken. Die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrsplanungsamtes vom 01.07.2013 (u.a. Hinweis- und Verbotsschilder, Absperrungen) wurde von SÖR umgesetzt. Nach der probeweisen Aufstellung eines Bauzaunes und anderen „vergrämenden“ Maßnahmen musste festgestellt werden, dass sich weder die „Sammler“ noch die Anlieferer hiervon beeindruckt ließen. Die Idee, Mitarbeiter der Stadt oder des Wertstoffhofbetreibers im Bereich der Zufahrten zu postieren, um ankommende Fahrzeuge zum Wertstoffhof „durchzuwinken“, ist wegen der gegebenen Gefahrenlage nicht zu verantworten und zudem personell nicht leistbar. Die Polizei kann nur sporadische Überwachungen durchführen. Eine ganztägige und dauerhafte Überwachung ist nicht möglich.

Am 12.08.2013 wurde die Problematik in einer Besprechung beim Ordnungsamt mit Beteiligung der PI West und weiteren Stellen der Verwaltung erneut behandelt. Dabei wurde noch einmal deutlich, dass abfallrechtliche Maßnahmen den geringsten Erfolg versprechen, da es sich bei der Übergabe von brauchbaren Gegenständen zwischen Privatpersonen grundsätzlich um keinen abfallrechtlichen Vorgang handelt und die Ablagerung von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Einzelnen konkret nachzuweisen ist. Der ASN kann folglich nur dazu beitragen, die ent-

standenen Folgen/Auswirkungen zu begrenzen: Wenn auf öffentlichen Verkehrsflächen Abfälle unerlaubt abgelagert werden und ein Pflichtiger bzw. Verursacher nicht festgestellt werden kann, nimmt ASN die Ablagerungen weg. Dies geschieht seit über einem Jahr beinahe täglich. Sonstige Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen beseitigt aufgabengemäß SÖR im Rahmen der Reinigungsmaßnahmen. Vor dem Wertstoffhof abgestellte kleinere Gegenstände werden zudem von Mitarbeitern des Wertstoffhofbetreibers regelmäßig eingesammelt.

Übereinstimmend ist man der Meinung, dass nur der gezielte und verstärkte Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen (Anzeigen, Bußgeldbescheide und Vollstreckungshandlungen bis hin zur Erzwingungshaft) dauerhaft zum Erfolg führen können. Bußgeldverfahren erfordern stets die Feststellung der Personalien. Dies kann nur durch die Polizei erfolgen. Diese Maßnahmen führen jedoch nicht zu einem sofortigen Erfolg, da die einzelnen Verfahren zeitaufwändig sind. Da es sich bei den bisher bekannten Verstößen „lediglich“ um Ordnungswidrigkeiten handelt, ist z.B. auch die Installation von Videokameras oder Kameraattrappen nicht verhältnismäßig und somit unzulässig.

Bei einem weiteren Verwaltungsgespräch am 08.11.2013 musste festgestellt werden, dass „vergrämende“ Maßnahmen nicht zum Ziel führten. Es bestand Einvernehmen darüber, nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, die ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu intensivieren und dabei auch zu prüfen, ob gesammelte Gegenstände oder die benutzten Transportfahrzeuge sichergestellt werden können.

Aus dem Vorgenannten wird deutlich, dass die Vorgänge auf der Straße Am Pferdemarkt nicht mit den Mitteln und Möglichkeiten der Abfallwirtschaftssatzung gelindert oder gar gelöst werden können. Obwohl die „Aktionen“ der vor Ort tätigen Personen überwiegend auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden, war ASN bei allen Koordinierungsgesprächen vertreten und hat Vorschläge eingebracht. Bei der Entsorgung von unerlaubt abgelagerten Abfällen in diesem Bereich wurden die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen und im Einzelfall die Polizei informiert. Soweit sich Mitarbeiter von ASN oder vom Betriebsführer der Wertstoffhöfe außerhalb ihrer Dienst- bzw. Arbeits erledigung oder Benutzer der Wertstoffhöfe durch die Anwesenden belästigt fühlten, ist dies verständlich. Helfen oder agieren kann die Werkleitung ASN jedoch nur durch die Unterstützung der gesamtstädtischen Maßnahmen.

2. Maßnahmen und weitere Lösungsvorschläge aus gesamtstädtischer Sicht

Da die gegebene Situation auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht mit Mitteln des Abfallrechts bereinigt werden kann, wurden die beteiligten Dienststellen gebeten, über die bisherigen Maßnahmen zu berichten und Lösungsmöglichkeiten/Maßnahmen zu benennen.

Die Stellungnahmen der Dienststellen im Einzelnen:

Liegenschaftsamt:

LA ist im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens in die Angelegenheit mit eingebunden. Wenn von der Polizei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen erstellt werden, werden diese LA zugeleitet. LA macht einen Bußgeldvorschlag der Höhe nach und leitet dann die Unterlagen an RA weiter. RA leitet daraufhin das Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Zu welchem Ergebnis diese Verfahren führen, muss RA als zuständige Dienststelle bewerten. Lösungsmöglichkeiten sieht LA nur im verstärkten Einsatz der Polizei.

Umweltamt:

Unklar ist, ob abfallrechtliche Regelungen überhaupt anwendbar sind. Da es sich bei den übergebenen Gegenständen meist um brauchbare Sachen handelt, ist es umstritten, ob es sich dabei um Abfälle gem. § 3 KrWG handelt, da es hier wohl am Entledigungswillen fehlt.

Zusammenfassend werden von UwA aus abfallrechtlicher Sicht keine bis geringe Chancen auf Eindämmung der Tätigkeiten im Einmündungsbereich am Pferdemarkt gesehen, zum einen durch die unklare Sachlage hinsichtlich des Abfallbegriffes und zum anderen bedingt durch die Adressatenproblematik.

Servicebetrieb Öffentlicher Raum:

SÖR hat im Sommer 2013 einen Bauzaun aufgestellt, um das Betreten der Fahrbahn und das Entladen der Wertstoffe aus dem Kofferraum der angehaltenen Fahrzeuge zu erschweren. Diese Maßnahme blieb aber ohne Erfolg, da sich die „Wertstoffsammler“ vor den Zaun stellten und die Fläche hinter dem Zaun als Zwischenlager nutzen. Es ist auch nicht möglich den gesamten Kreuzungsbereich zu sperren, da für den Fußgängerverkehr immer ein Übergang offen gehalten werden muss.

Um der „Vermüllung“ des Areals Einhalt zu gebieten, ist SÖR jede Woche mit mehreren Mitarbeitern vor Ort und entsorgt im Schnitt mindestens drei Anhängerladungen an zurückgelassenen Wertstoffen nebst Kleinmüll, der durch den Ausbau von Teilen oder das Wegwerfen von Umverpackungen entsteht. Diese Sonderreinigungen binden erhebliche Personalkapazitäten, die an anderer Stelle fehlen. Zudem ist dieser Einsatz für die Mitarbeiter des SÖR nicht ungefährlich, es kam bereits zu Drohungen seitens der „Wertstoffsammler“.

Rechtsamt - Zentrale Bußgeldstelle:

Das Rechtsamt- Zentrale Bußgeldstelle- ist mit der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Bayer. Straßen – und Wegerecht (BayStrWG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in das Geschehen „Am Pferdemarkt/Schlachthofstraße“ involviert.

Im Jahr 2013 wurden aufgrund von 62 eingegangenen Anzeigen 52 Bußgeldbescheide erlassen.

Zahlungen sind nach Eintritt der Fälligkeit nicht erfolgt.

In lediglich einem Fall konnte eine bereits erhobene Sicherheitsleistung auf die Geldbuße angerechnet werden. In zwei Fällen war es möglich, die Anordnung von Erzwingungshaft zu beantragen. Diese beiden Verfahren sind aber noch nicht abgeschlossen. Gegen einen Jugendlichen lagen die Voraussetzungen für die Beantragung jugendgerichtlicher Maßnahmen vor. In diesem Verfahren hat der Erziehungsberechtigte schließlich die Geldbuße bezahlt.

Mit der Festsetzung der Geldbuße als ernster Pflichtermahnung ist demnach noch nichts bewegt. Die Reaktion des o.g. Erziehungsberechtigten zeigt, dass bei entsprechendem Zwang die Möglichkeit vorhanden ist, die Geldbuße zu bezahlen. Über den Erfolg des Einsatzes von Beugemitteln bei Erwachsenen liegen noch keine Erfahrungen vor.

Die Zentrale Bußgeldstelle wird nach Eingang von Anzeigen ordnungswidriges Handeln weiterhin konsequent ahnden.

Ordnungsamt:

Zwischen den beteiligten städtischen Dienststellen sowie der Polizei wurde mehrfach intensiv diskutiert, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung bzw. Verbesserung der Situation Am Pferdemarkt zur Verfügung stehen. Es wurden bereits etliche Platzverweise durch die Polizei und Bußgeldbescheide durch das Rechtsamt erteilt, ohne dass dies bislang zu einer Verhaltensänderung der Störer geführt hat. Zielsetzung ist nun, die Störer durch Betretungsverbote mit Androhung von

Zwangsgeld bzw. bei weiteren Verstößen mit Ersatzzwangshaft vom betreffenden Areal fern zu halten und/oder deren Fahrzeuge, die zum Abtransport der erbetelten Gegenstände verwendet werden, zu beschlagnahmen. Dies erfordert das nachfolgend dargestellte schrittweise Vorgehen (s. beigefügte Übersicht). Auch die aufgeführte Möglichkeit einer Erzwingungshaft im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenverfahren soll weiter verfolgt werden.

OA hat inzwischen gegen zwei Personen, gegen die bereits mehrere Bußgeldbescheide wegen Bettelns am Wertstoffhof Am Pferdemarkt verhängt wurden, die Verfahren für ein Betretungsverbot eingeleitet. Die hierzu ergangenen Anhörungen wurden (mangels eines festen Wohnsitz der Betroffenen) in Zusammenarbeit mit der Polizei zugestellt.

Angesichts der in der Übersicht dargestellten Problemkonstellationen kann allerdings nicht abgeschätzt werden, ob diese Maßnahmen bei diesem Personenkreis schnell und nachhaltig zum Erfolg führen.

Wertstoffpiraten Am Pferdemarkt

Vorgehen nach LStVG und WwZVG

Maßnahmen:	mögliche Probleme:
Verstoß BayStVG Belehrung Platzverweis durch Polizei	ggf. bei Identitätsfeststellung
Verstoß BayStVG Belehrung Platzverweis durch Polizei	ggf. bei Identitätsfeststellung
Verstoß BayStVG Betreibungsverbot nach LStVG (befristet, mit Zwangsgeld- androhung) durch OA Hinweis auf Ersatzzwangshaft	nur möglich, soweit dieselbe Person bereits mehrere Verstöße begangen hat Elass des Betreibungsverbots durch OA, Zustellung erforderlich
Verstoß BayStVG Betreibung von Zwangsgeldern Androhung eines höheren Zwangsgelds Hinweis auf Ersatzzwangshaft	Vermögenslosigkeit der Betroffenen Zustellung der erneuten Zwangsgeldandrohung erforderlich
Verstoß BayStVG Antrag auf Ersatzzwangshaft zum VG	Anhörung im Verfahren der Anordnung der Ersatzzwangshaft erforderlich (bei ausländischen Personen ohne festen Wohnsitz ggf. problematisch)

Vorgehen nach OWiG

Maßnahmen:	mögliche Probleme:
Verstoß BayStVG OWi-Anzeige Anordnung einer Sicherheitsleistung (mitgeführte Geldbeträge oder Gegenstände i.V. bis 50 €) und Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, RGL: § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 132 Abs. 1 StPO	ggf. bei Identitätsfeststellung nur bei Personen ohne festen inländischen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt
Verstoß BayStVG OWi-Anzeige Anordnung einer Sicherheitsleistung (mitgeführte Geldbeträge oder Gegenstände i.V. bis 100 €)	ggf. bei Identitätsfeststellung nur bei Personen ohne festen inländischen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt
Verstoß BayStVG OWi-Anzeige Anordnung einer Sicherheitsleistung (mitgeführte Geldbeträge oder Gegenstände i.V. bis 100 €)	ggf. bei Identitätsfeststellung nur bei Personen ohne festen inländischen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt
Verstoß BayStVG OWi-Anzeige Anordnung einer Sicherheitsleistung (mitgeführte Geldbeträge oder Gegenstände i.V. bis 100 €) Beschlagnahme von Beförderungsmitteln oder anderen Sachen (RGL: § 132 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) oder bei Personen mit festem Wohnsitz: Antrag auf Erziehungshaft	s. o. Beschlagnahme fremder Gegenstände nicht zulässig bei Widerspruch gegen Beschlagnahme: richterliche Bestätigung (§§ 132 Abs. 3, 98 Abs. 2 StPO, § 46 OWiG)

3. Benutzung der Wertstoffhöfe - gewerbliche Anlieferungen/Anlieferungen durch ortsfremde Personen

Die Benutzung der Wertstoffhöfe steht allen privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe zur Verfügung, soweit das entsprechende Grundstück über mindestens einen Restmüllbehälter verfügt, also an die sogenannte „Systemabfuhr“ der Stadt Nürnberg angeschlossen ist.

Die Abfallwirtschaftssatzung schränkt die Abgabemengen mit dem Begriff „haushaltsübliche Mengen“, und für Nichthaushalte die Abfallarten mit der Forderung nach „haushaltstypischen“ Abfällen ein (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 a AbfS).

Soweit es für den ordnungsgemäßen Betrieb und zum Ausschluss von missbräuchlicher Benutzung der Einrichtung notwendig ist, bestimmt die Stadt die maximalen Abgabemengen pro Anlieferung. Die Mengen werden einmal jährlich im Amtsblatt veröffentlicht und sind in verschiedenen Medien, wie dem Ratgeber Abfall, dem Wertstoffhofinfo, welches auf den Wertstoffhöfen ausliegt oder auf der Internetseite des ASN unter www.asn.nuernberg.de zu finden. Ist eine Mengengrenzung nicht festgelegt, entspricht eine „haushaltsübliche Menge“ der Menge, die bei vernünftiger Betrachtung normalerweise in einem 4-Personen-Haushalt anfällt. Diese Menge umfasst folglich nicht ein besonderes Abfallaufkommen wie es z.B. bei Umbau- und Abbrucharbeiten, beim Fällen eines großen Baumes, bei Räumung eines Lagers anfällt.

Liegt eine bestimmte Menge über den Maximalwerten, ist sie nicht mehr haushaltsüblich und muss konsequenter Weise insgesamt gegen Entgelt bei privaten Entsorgungsfirmen abgegeben werden. Der Betriebsführer der Wertstoffhöfe, das Bayerische Rote Kreuz (BRK), hat langjährige Erfahrung mit Anlieferungen aus dem Kleingewerbe und Anlieferversuchen durch ortsfremde Personen.

Die Mitarbeiter vor Ort sind für den Betrieb der Wertstoffhöfe geschult und angehalten, die Anlieferer- im Sinne der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung - zu Fragen der Abfallentsorgung zu beraten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Der Betriebsführer führt gezielte Eingangskontrollen durch und berät die Anlieferer bei der Einfahrt in den Wertstoffhof. Laut Aussage des BRK kam es bisher zu keinen nennenswerten größeren Problemen mit den Kunden.

Allein über ein ortsfremdes das Kfz- Kennzeichen ist jedoch nicht automatisch ein Rückschluss auf eine ortsfremde Anlieferung möglich. Hinterbliebene liefern z.B. bei Wohnungsaufösungen nach Sterbefällen häufig mit „auswärtigem Autokennzeichen“ an. Zunehmend übernehmen Kinder, Verwandte und Bekannte auch Transporte als Hilfsleistungen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Als Nachweis darüber, dass die angelieferten Stoffe tatsächlich aus dem Stadtgebiet Nürnberg stammen, bzw. ein Anschluss an die städtische Müllabfuhr besteht, hat der Anlieferer direkt am Wertstoffhof grundsätzlich eine sogenannte Anliefererklärung auszufüllen, in der er diese Angaben zu Herkunft und Anschluss an die Restmülltonne mit Unterschrift bestätigt.

Anlieferer mit mehr als den haushaltsüblichen Mengen müssen abgewiesen werden. Sie erhalten eine Beratung und werden durch das Infoblatt Wertstoffhöfe auf die geltenden Mengengrenzen aufmerksam gemacht und über die möglichen Entsorgungsmöglichkeiten außerhalb der Wertstoffhöfe hingewiesen.